

ZEICHENERKLÄRUNG

- Festsetzung**
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 4 BauNVO)
 - 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO)
 - SD, PD, ED, WD Satteldach, Pultdach, Flachdach, Walmdach (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Eo DHo Einzel- u. Doppelhaus (max. 2WE/Haus bzw. Haushälfte) in offener Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - DN 2°-48° Grad der Dachneigung
 - Grenze des Geltungsbereiches des B.-Planes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

- Grünflächen
- öffentlich für Graben Flurst.-Nr.: 866
- Verkehrsflächen, Wohnstraße mit Parkbuchten längs, einschl. Wendehammer und Mülltonnenplatz
- Wasserflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 16 BauGB) (Abstand der Böschungskanten 3m, Flurst. 866, Graben)
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung; (§ 9 Abs.1 Nr.10 BauGB)
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a) und Abs.6 BauGB)
A = Ortsrandabschluss 5m breit, 400m²
B = Uferböschungsbereich 5m breit, 675m²

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Grundflächenzahl	Bauweise	Grad der Dachneigung
WA	0,4	Eo DHo	DN 2°-48°

Sonstige Planzeichen

- Flurstücksgrenze (mit Abmarkung)
- Flurstücksgrenze (ohne Abmarkung)
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- 88/9 Flurstücknummer
- GH=320,50 Höhenbezugspunkte
vorh. Höhe Schachtdeckel m ü. NN
vorh. Höhe Nivellement IBZ m ü. NN
- 3 Vorschlag Baugrundstücksnummerierung (1-6)
- Wohngebäude (laut LiKA)
- Wirtschaftsgebäude (laut LiKA)
- Gebäude (andere Quelle, Befliegung)

Teil B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Textliche Festsetzungen
Aufgrund des § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der Planzonenverordnung (PlanZVO) werden festgelegt:
- 11 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1), 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)
- Im Plangebiet gelten die Festsetzungen für Allgemeine Wohngebiete des § 4 BauNVO, ausschließlich Anlagen für sportliche Zwecke i. S. § 4 (2) 3 BauNVO.
- Ausnahmen gemäß § 4 (3) 1-5 BauNVO sind nicht zulässig.
- 12 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1), 1 BauGB, §§ 16-11 BauNVO), Festsetzung Höhenlage (§ 9 (2) BauGB)
- Die maximale Traufhöhe beträgt 6,50m, als Bezugspunkt gilt die in der Gebäudemitte liegende natürliche Geländeoberfläche.
- Die maximale Firsthöhe beträgt 11,50m, gemessen von der in der Gebäudemitte liegenden natürlichen Geländeoberfläche als Bezugspunkt.
- Es wird eine offene Bauweise festgesetzt nach § 22 (2) der BauNVO.
- 13 Bauweise (§ 9 (1), 2 BauGB, § 22 BauNVO, § 4 ThürBO)
- Es wird eine offene Bauweise festgesetzt nach § 22 (2) der BauNVO.
- 14 Stellplätze und Garagen im Sinne der §§ 12 u. 14 BauNVO; § 9 (1), 4 BauGB, § 49 ThürBO
- Garage, Carports und Stellplätze können zugelassen werden.
- Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 15 Baugrenzen (§ 9 (1), 13 u. 10 BauGB, §§ 17 u. 23 BauNVO)
- Ausnahmsweise kann die Baugrenze bis zu 1,50m für Erker oder ähnliche Bauteile überschritten werden, wenn diese gegenüber dem Hauptgebäude untergeordnete Bauwerksteile darstellen (Die Länge dieser Gebäudeanteile darf nicht mehr als 30% v. H. des zugehörigen Hauptgebäudes betragen).
- 16 Freiflächen / Grünflächen / Verkehrsflächen (§ 9 (1), 10-11 BauGB, § 9 ThürBO)
Grünordnerische Festsetzungen für die Baugrundstücke:
- Die mit den nachfolgenden Festsetzungen nach fehlenden Kompensationsmaßnahmen der Eingriffe infolge der Bebauung erfolgt über einen stadtteilweisen Vertrag gemäß § 11 BauGB, der als Anlage Bestandteil des Satzungsbeschlusses ist. Es ist die Anpflanzung von 32 Laubbäumen mit einem Stammumfang von mind. 12/14cm zu sichern.
Anrechenbar sind folgende Baumarten:
- Sommerlinde, - Winterlinde, - Wildkirsche, - Spitzahorn, - Hainbuche, - Mehlbeere.
- Auf den Baugrundstücken ist pro angefangene 300 m² Grundstücksfläche mindestens 1 hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.
- Anrechenbar sind hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 10/12 cm (geringfügig sind auch Bäume anrechenbar der Wildform heimischer Obstarten und Wallnuss).
- Für die im Planteil A dargestellten Flächen A + B zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine 3-reihige Hecke 5m breit mit einem Reihenabstand von 1,5m anzulegen und dauerhaft freizwachselt zu erhalten. Der Abstand zur Umgrenzung beträgt 1,0m (3 Reihen ergeben 5m Gesamtbreite). Diese Sträucher sind als verpflanzter Strauch H= 0,6m - 1,0m zu pflanzen. Es sind folgende heimische standortgerechte Arten zu verwenden:
- gemeiner Schneeball, - roter Hartriegel, - gemeiner Liguster, - Heckenkirsche, - Heckenrose, - Hasel, - Pfaffenbutthen, - Strauchweide, - Kreuzdorn.
Diese Kompensationsmaßnahme mit der 3-reihigen Hecke ist spätestens 1 Jahr nach dem Inkrafttreten der Satzung durchzuführen.
- Die Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang adäquat zu ersetzen durch den jeweiligen Grundstücksgeigentümer.
Grünordnerische Festsetzungen für die Verkehrsflächen:
- Für die erforderlichen Befestigungen der Wohnstraße mit Parkbuchten und Mülltonnenplatz sind bedarfsgemäße, wasserdurchlässige, versickerungsfähige Beläge auszuführen.
- 17 Örtliche Bauvorschriften (gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 83 ThürBO)
17.1 Werbeanlagen
- Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig und dürfen die Traufhöhe der Gebäude nicht überschreiten. Leuchtschilder und Werbung mit wechselnden, bewegten und laufenden Licht (Schriftflächen) sind unzulässig.
17.2 Einfriedigungen
- Als Abgrenzung der Baugrundstücke voneinander sowie zur Straßenverkehrsfläche sind nur Hecken bis 2,00 m Höhe zulässig.
- Eine Kombination von Zaun in Höhe von 1,5 m und Hecke ist zulässig.
17.3 Dachformen
- Als Dachform sind Sattel-, Pult-, Flach- und Walmdächer mit Neigung 2° bis 48°
- Auf den Flachdächern sind aufgeständerte Photovoltaikanlagen nicht zulässig.
18 Immissionsschutz (zum Schutz der Wohnungen vor Verkehrslärm)
- In schutzbedürftigen Räumen sind die Anhaltswerte der VDI 2719 - Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen - durch geeignete Maßnahmen in Verbindung mit notwendigen Lüftungseinrichtungen sicherzustellen.
- Außenwohnbereiche (z. B. Terrassen, Balkone u. ä.) sind nur auf der L 2041 abgewandten Hausseite zulässig und dort wo die Orientierungswerte nach dem Beiblatt der DIN 9005 - Schallschutz im Stadtbau - eingehalten werden.
- Der Neubau von Wohnhäusern mit vorgesehenen Lüftungseinrichtungen bzw. Lüftungselementen (z. B. "Passivhäuser") könnte als eine geeignete Möglichkeit in Betracht gezogen werden, da diese Variante des Hausbaus (passiven) Schallschutz und die notwendige Luftwechselrate (Be- u. Entlüftung) auch unter energetischen Aspekten optimiert.
2. Hinweise
2.1 Vorhandene, festgelegte Schutzgebiete
- Die vollständige Lage des Plangebietes ist in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III.
- Auf den jeweiligen südlichen Teilbereichen der Flurstücke 210/3, 1356/177, 1357/182, 1358/187, 1359/192 und 1360/190 welche südlich dargestellt sind beginnt in südlicher Richtung das Überschwemmungsgebiet der Unstrut als Gewässer I. Ordnung. Es liegt außerhalb des Geltungsbereiches.
2.2 Ver- und Entsorgungseinrichtungen (§ 9 (1) 12-14 BauGB, §§ 40-42 ThürBO)
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden gem. Forderung der zuständigen Träger realisiert.
2.3 Bodendenkmale (§ 16 ThürDSchG / § 115, 5 BauGB)
- Bei Funden von Bodendenkmalen (§ 16 ThürDSchG) während der Ausführung von Erdarbeiten ist das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Weimar unverzüglich zu verständigen.
2.4 Altlasten
- Es ist kein Flurstück des Plangebietes als altlastverdächtige Fläche (ALVF) i. S. v. § 2 Abs. 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17.03.1998 erfasst.
2.5 Sonstige Hinweise
- Bei allen Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so durchzuführen, dass keine Gefährdung der Versorgungsleitungen entsteht (Hinweis auf DIN 1998).
- Erdtauchnisse (Erkundungs- u. Baugrunderkundung, Grundwasser messstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind rechtzeitig anzugeben bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Göttschwieler Straße 41, in 07145 Jena zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet. Ebenso wird erbeten, die Übergabe der Schichtverzeichnisse einschl. der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.
- Die Entsorgung sämtlicher Abfälle im Rahmen der Bauausführung hat gemäß der geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.



- GESETZGRUNDLAGEN:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung
 - Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der jeweils gültigen Fassung
 - Planzonenverordnung (PlanZVO) in der jeweils gültigen Fassung
 - Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der jeweils gültigen Fassung
 - Thüringer Nachbarrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01. März 2010
 - Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) in der jeweils gültigen Fassung
 - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)
 - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 in der derzeit gültigen Fassung
 - Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr.15, S. 511) zuletzt geändert am 20.12.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr.13, S. 267).
 - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 in der jeweils geltenden Fassung
 - Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) vom 15.06.1999 in der jeweils geltenden Fassung
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) in der jeweils gültigen Fassung.

Verfahrensvermerk:
 Landesamt für Vermessung und Geoinformation
 Katasterbereich Leinefelde - Worbis
 Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 27. April 2016 übereinstimmen.
 Leinefelde-Worbis, den 27. April 2016
 [Signature]

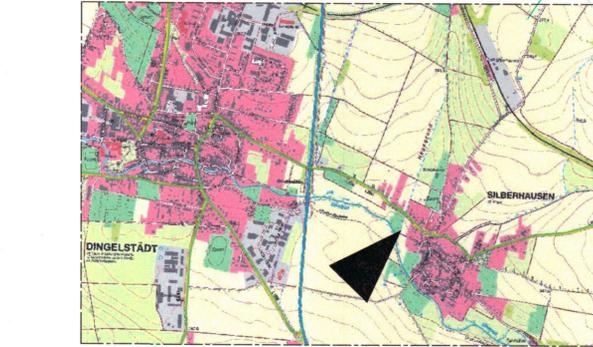
VERFAHRENSVERMERKE:

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3-1 "Über dem Dorfe" 1. Änderung wurde vom Gemeinderat Silberhausen in der Gemeinderatssitzung am 17.03.2016 beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich am 18.03.2016 öffentlich bekannt gemacht.
- Silberhausen, den 25.04.2016 [Signature]
- Der Entwurf des B-Planes und die Begründung haben gemäß § 3 (1) BauGB i. V. m. § 83 ThürBO in der Zeit vom 29.03.2016 bis 15.04.2016 offen ausliegen. Die Offenlegung des Bauabwägungsplanes wurde am 18.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt gemäß § 4 BauGB i. V. m. § 13 (2) BauGB.
- Silberhausen, den 25.04.2016 [Signature]
- Die Abwägung öffentlicher und privater Belange erfolgte vom Gemeinderat der Gemeinde Silberhausen. Die Abwägung erfolgte gemäß § 1 (7) BauGB gegeneinander und untereinander gerecht. Die Abwägung wurde gemäß §§ 3 und 4 BauGB beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 21.04.2016 / Beschluss-Nr.: 031021/16.
- Das Ergebnis ist denjenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom mitgeteilt worden.
- Silberhausen, den 25.04.2016 [Signature]
- Der Bebauungsplan Nr. 3-1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.04.2016 / Beschluss-Nr.: 031021/16 gemäß § 10 (1) BauGB vom Gemeinderat Silberhausen in seiner öffentlichen Sitzung als Satzung beschlossen und der Inhalt der Begründung beigelegt.
- Der Bebauungsplan Nr. 3-1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Silberhausen, den 25.04.2016 [Signature]
- Dieser Bebauungsplan Nr. 3-1 einschließlich Textteil wurde durch die Verfügung vom 03.05.2016 durch die zuständige Verwaltungsbehörde genehmigt. (Az.: 63.57707.00/2016 - 63500007)
- Silberhausen, den 03.05.2016 [Signature]
- Der Bebauungsplan Nr. 3-1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.04.2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Gemeinderat Silberhausen in seiner öffentlichen Sitzung als Satzung beschlossen und der Inhalt der Begründung beigelegt.
- Dieser Bebauungsplan Nr. 3-1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Silberhausen, den 03.05.2016 [Signature]
- Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 3-1 der Gemeinde Silberhausen sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind gemäß Par. 10 Abs. 3 BauGB im "Unstrut-Journal", dem Amtsblatt der VG Dingelsfäden, in der Ausgabe vom 13.05.2016 bekannt gemacht worden.
- In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Bebauungsplanes sowie auf Rechtsfolgen gemäß Par. 214 und 215 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen gemäß Par. 44 BauGB hingewiesen worden.
- Die Satzung ist mit Veröffentlichung am 03.05.2016 in Kraft getreten.
- Silberhausen, den 19.05.2016 [Signature]

Gemeinde Silberhausen
 LANDKREIS - EICHSFELD
 FREISTAAT THÜRINGEN
 Stand: März 2016

Hat vorgelegen zum Vorgang
 63.57707.00/2016 - 635000051

LANDKREIS EICHSFELD
 Landratsamt
 Untere Bauaufsichtsbehörde
 03.05.16 (Ch. Wagner)
 Datum / Unterschrift



Bebauungsplan Nr. 3-1 "Über dem Dorfe"
 1. Änderung
 Gemarkung Silberhausen
 - Flur 6 Flurstücke 139/1, sowie Anteile von: 866, 1346/144, 1347/147, 1348/149, 1349/150, 1350/153, 1351/154

ORIGINAL